



Personalamt

OSTWIND Firmenabo (OF)

Grundlagen
RRB 2019/393

PHB SG: 54.4
vom: 1.10.2019
Ersetzt: -
vom: -

Ab 1. Januar 2020 können Mitarbeitende der Staatskanzlei, der Departemente und der Gerichte das OSTWIND Firmenabo (nachstehend OF) einsetzen. Bei Kauf dieses OF erhalten sie eine Vergünstigung von 30 Prozent gegenüber dem regulären Tarif (Preis für Zonen vom Wohnort bis zum Dienort) und erhalten ein Jahresabonnement für das ganze Abo-Verbundgebiet des Tarifverbunds OSTWIND (Kantone SG, TG, AI, AR, GL, SH, in March SZ sowie das Fürstentum Liechtenstein). Das OF ermöglicht Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln durch die ganze Ostschweiz, und zwar nicht nur bei geschäftlicher, sondern ebenso bei privater Nutzung.

1. Voraussetzungen für den Bezug des OF

Bezugsberechtigt sind Mitarbeitende von Staatskanzlei, Departementen und Gerichten (nicht aber von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten), wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Wohnort (zumindest Wochenaufenthalt) in den Kantonen SG, TG, AI, AR, GL, SH, in March SZ, im Fürstentum Liechtenstein oder im grenznahen Ausland (z.B. Konstanz),
- Beschäftigungsgrad mindestens 40 Prozent,
- unbefristetes und ungekündigtes Arbeitsverhältnis,
- Gültigkeit des OF frühestens ab erstem Arbeitstag,
- Laufzeit der Anstellung mindestens 3 Monate ab Zeitpunkt des Abo-Beginns.

Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird von den Personaldiensten im Rahmen der Abo-Bestellung geprüft.

2. Bestellvorgang

Das Bestellformular „Ihr OSTWIND-Firmenabo“ kann:

- im Intranet unter: Personelles: Firmenabo Ostwind
- im Internet unter: <https://www.ostwind.ch/de/abos-tickets/abos/firmenabo.html>

heruntergeladen werden.

Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular ist dem zuständigen Personaldienst zur Überprüfung und Bestätigung zu übergeben.

Nach Eingang der Bestellung werden das neue Abo und eine separate Rechnung an die Wohnadresse zugestellt.



3. Beiträge an den Tarifverbund OSTWIND

3.1 Der Kanton leistet die folgenden Beiträge an ein OF:

- Erwachsene 1. Klasse	Fr. 980
- Erwachsene 2. Klasse	Fr. 450
- Junioren (bis 25 Jahre) 2. Klasse	Fr. 380

3.2 Bezugsberechtigte Mitarbeitende erhalten eine Ermässigung von 30 Prozent auf dem regulären Abopreis, der sich anhand der Tarifzonen ihres Arbeitsweges berechnet.

Beispiel 1

Jahresabo für Arbeitsweg 3 Zonen (2. Klasse, 1/1 Billett)	Fr. 1'008
./.. Rabatt des Arbeitgebers (30 Prozent)	- <u>Fr. 302</u>
Preis für Jahresabo alle Zonen	Fr. 706

Beispiel 2

Jahresabo für Arbeitsweg 5 Zonen (1. Klasse, 1/1 Billett)	Fr. 2'862
./.. Rabatt des Arbeitgebers (30 Prozent)	- <u>Fr. 859</u>
Preis für Jahresabo alle Zonen	Fr. 2'003

4. Spesenregelung

4.1 Dienstliche Fahrten im OSTWIND-Gebiet mit dem OF

Mitarbeitende mit einem OF können für dienstliche Fahrten im OSTWIND-Verbundgebiet (in den Kantonen SG, TG, AI, AR, GL, SH, in March SZ sowie im Fürstentum Liechtenstein) grundsätzlich keine Billettkosten geltend machen. Ausgenommen sind nur die Kosten für einen allfälligen Klassenwechsel.

4.2 Dienstliche Fahrten ausserhalb des OSTWIND-Gebietes mit dem OF

Als Spesen können die Billettkosten ausserhalb des OSTWIND-Gebietes bis Zielort geltend gemacht werden. Der Bezug des Billetts erfolgt über die interne SBB-Businesssticket-Stelle.

4.3 Dienstliche Fahrten ohne OF

Mitarbeitende lösen wie bisher das Ticket über ihre interne SBB-Businesssticket-Stelle.

5. Regelung für GA-Inhaberinnen und GA-Inhaber

5.1 Kantonsbeitrag für GA-Inhaberinnen und GA-Inhaber

Mitarbeitende mit einem privaten GA-Abo können den Kantonsbeitrag gemäss Ziff. 3 mittels Spesenabrechnung (Ressourcenbezeichnung: Anteil AG an GA OF) und Abgabe der GA-Rechnungskopie, einmal pro Geltungsjahr abrechnen. Kumulative Anspruchsvoraussetzungen sind:

- Beschäftigungsgrad mindestens 40 Prozent,
- unbefristetes und ungekündigtes Arbeitsverhältnis,
- Bezugsberechtigung frühestens ab erstem Arbeitstag,
- Laufzeit der Anstellung mindestens 3 Monate ab Zeitpunkt des Abo-Beginns.



Für dienstliche Fahrten im OSTWIND-Verbundgebiet können mit Ausnahme eines allfälligen Klassenwechsels keine Billettspesen mehr geltend gemacht werden.

- 5.2 Die Entschädigung für dienstliche Fahrten ausserhalb des OSTWIND-Verbundgebietes richtet sich nach PHB SG 54.3.

6. Fahrten über die Verbundsgrenzen hinaus

Erfolgt eine Fahrt über die Grenzen des OSTWIND-Verbundgebietes hinaus, sind Anschlussfahrausweise ab oder nach dem letzten im Geltungsbereich des Verbundfahrausweises liegenden fahrplanmässigen Halteortes zu lösen.

Beispiel: Fahrt von St.Gallen nach Winterthur

- a) mit dem IC nonstop St.Gallen – Winterthur:
Billett ab St.Gallen lösen, da kein weiterer Halt im Verbundgebiet
- b) mit dem IR St.Gallen-Gossau-Flawil-Uzwil-Wil-Winterthur:
bis Wil mit OF, Anschlussbillett ab Wil lösen
- c) mit S-Bahn ab St.Gallen mit Halt an allen Bahnhöfen:
bis Aadorf (letzter Bahnhof im Verbundgebiet) mit OF, Anschlussbillett ab Aadorf lösen

7. Sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Folgen

7.1 Sozialversicherungen

Der OF-Betrag des Arbeitgebers gemäss Ziff. 3 ist sozialversicherungs- und pensionskassenpflichtig.

7.2 Steuern

Lohnausweis

Da der Firmenbetrag als Vergütung für den Arbeitsweg einzustufen ist und diese als AHV-pflichtiger Lohn gilt, wird der fixe Firmenbetrag gemäss Ziff. 3 unter der Ziff. 2.3 des Lohnausweises als Berufskostenentschädigung aufgeführt.

Steuerlich abzugsfähige Berufskosten

Da dem/der MA der Firmenbeitrag des Arbeitgebers als Einkommen aufgerechnet wird, kann er/sie andererseits in der Steuererklärung den vollen Abopreis (Normalpreis) für seine/ihre Zonen zwischen Wohn- und Arbeitsort als Fahrkosten geltend machen (bis höchstens zur Obergrenze des Pendlerabzugs).

8. Übergangsregelung: Gültiges Jahresabonnement bei Einführung des OF

Mitarbeitende, die bereits ein OSTWIND-Jahresabonnement mit einer Laufzeit über den 31. Dezember 2019 hinaus besitzen, können dieses gegen Vorweisen des OFs an jedem Bahnhof im OSTWIND-Gebiet anteilmässig zurückerstatten lassen.

Zusatz

[Fragen und Antworten zum OSTWIND Firmenabo \(OF\)](#)